



Deutscher Anwaltverein

---

**Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht**

---

# **18. Herbsttagung**

**vom 26. bis 27. Oktober 2018 in Salzburg**

---

## **Jobsharing – Vorteile jenseits der Altersteilzeit**

---

Rechtsanwalt Dr. jur. Ronny Hildebrandt  
Berlin

---

RECHTSANWÄLTE

**Jubiläumstagung in Salzburg  
20 Jahre AG Medizinrecht, 26.10.2018**

**Jobsharing – Vorteile jenseits der  
Altersteilzeit  
+++ Tagungsunterlage +++**

Dr. jur. Ronny Hildebrandt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte  
Busse & Miessen  
Bonn • Berlin • Leipzig

Busse & Miessen Bonn • Berlin • Leipzig [www.busse-miessen.de](http://www.busse-miessen.de)

RECHTSANWÄLTE

**Gliederung**

- Einführung
- Leistungsbegrenzung
- Vorteile
  - „Sitzverdoppelung“
  - Vorrangige Vergabe zusätzlicher Sitze
  - Entlastung in Plausibilitätsprüfung nach Zeitprofilen
  - Rettung des Versorgungsauftrages
  - Privilegierung im Nachbesetzungsverfahren
- Ausblick

Busse & Miessen Bonn • Berlin • Leipzig [www.busse-miessen.de](http://www.busse-miessen.de)

## § 101 Abs. 1 SGB V

„(1) Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt in Richtlinien Bestimmungen über [...]

4. Ausnahmeregelungen für die Zulassung eines Arztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, sofern der Arzt die vertragsärztliche Tätigkeit gemeinsam mit einem dort bereits tätigen Vertragsarzt desselben Fachgebiets oder, sofern die Weiterbildungsordnungen Facharztbezeichnungen vorsehen, derselben Facharztbezeichnung ausüben will und sich die Partner der Berufsausübungsgemeinschaft gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, dies gilt für die Anstellung eines Arztes in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 Satz 1 und in einem medizinischen Versorgungszentrum entsprechend; bei der Ermittlung des Versorgungsgrades ist der Arzt nicht mitzurechnen,
5. Regelungen für die Anstellung von Ärzten bei einem Vertragsarzt desselben Fachgebiets oder, sofern die Weiterbildungsordnungen Facharztbezeichnungen vorsehen, mit derselben Facharztbezeichnung in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, sofern sich der Vertragsarzt gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichtet, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, und Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung, soweit und solange dies zur Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist; bei der Ermittlung des Versorgungsgrades sind die angestellten Ärzte nicht mitzurechnen,
6. Ausnahmeregelungen zur Leistungsbegrenzung nach den Nummern 4 und 5 im Fall eines unterdurchschnittlichen Praxisumfangs; für psychotherapeutische Praxen mit unterdurchschnittlichem Praxisumfang soll eine Vergrößerung des Praxisumfangs nicht auf den Fachgruppendurchschnitt begrenzt werden.“

## Gegenstand des Jobsharing

- Gemeinschaftliche Berufsausübung mit oder
- Anstellung bei einem bereits zugelassenen Vertragsarzt (Zahnarzt, Psychotherapeuten) bei
- Fachidentität und
- Verpflichtung, den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich zu überschreiten, es sei denn,
  - Praxisumfang unterdurchschnittlich oder
  - psychotherapeutische Praxis

## Konkretisierung

- §§ 40-46 Bedarfsplanungs-Richtlinie (BP-RL) für Jobsharing-BAG
- § 52 BP-RL für Jobsharing im MVZ
- § 57 Abs. 1 BP-RL für Jobsharing in 311er Einrichtung
- § 58 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 S. 1 i.V.m. §§ 59-61 für Jobsharing-Anstellung in Vertragsarztpraxis
- insbesondere:
  - Konkretisierung der Fachidentität (gleiche Facharzt- und – falls vorhanden – Schwerpunktbezeichnungen; Sonderregelungen)
  - Berechnung und Anpassung der Leistungsbegrenzung

## Leistungsbegrenzung (1)

- Regelfall: § 42 BP-RL
  - abgerechnetes Punktzahlvolumen der *Praxis/des MVZ* im jeweiligen Vorjahresquartal zzgl. 3% bezogen auf den FG-Durchschnitt der Arztgruppe des Jobsharers im Vorjahresquartal
  - bei außergewöhnlichen Umständen (z.B. Krankheit) ggf. vorherige Quartale als Bezugsgrundlage
  - kein Honorar für Überschreitensmenge
  - *KV hat nach Ablauf von jeweils vier Quartalen Über- und Unterschreitungen zu saldieren* („...eine Saldierung von Punktzahlen innerhalb des Jahresbezugs der Gesamtpunktzahlen im Vergleich zum Vorjahresvolumen ist zulässig.“ § 42 S. 7 BP-RL)
  - instruktiv: BSG, Urteil vom 24.01.2018, B 6 KA 48/16 R

## Leistungsbegrenzung (2)

- Sonderkonstellationen: § 43 BP-RL
  - Festlegung des (modifizierten) Fachgruppendurchschnitts, wenn
  - noch keine vier Honorarbescheide vorliegen oder
  - Fachgruppendurchschnitt unterschritten wird
  - Psychotherapeuten erhalten mindestens (modifizierten) Fachgruppendurchschnitt zzgl. 25 %
  - „modifizierter“ Fachgruppendurchschnitt wird ohne Jobsharing-Praxen ermittelt

## Leistungsbegrenzung (3)

- Veränderungsantrag: § 44 S. 2 und 3 BP-RL
 

*„Auf Antrag des Vertragsarztes sind die Gesamtpunktzahlvolumina neu zu bestimmen, wenn Änderungen des EBM, dieser Richtlinie oder vertragliche Vereinbarungen, die für das Gebiet der Arztgruppe maßgeblich sind, spürbare Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen haben. Die Kassenärztlichen Vereinigungen oder die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen können eine Neuberechnung beantragen, wenn Änderungen der Berechnung der für die Obergrenzen maßgeblichen Faktoren eine spürbare Veränderung bewirken.“*

## Leistungsbegrenzung (4)

- kontinuierliche Anpassung: § 45 BP-RL
  - an die Entwicklung des Fachgruppendurchschnitts
  - ab Beginn des 2. Leistungsjahres
  - durch KV
  - Ermittlung „Anpassungsfaktoren“ (Leistungsobergrenze geteilt durch Fachgruppendurchschnitt)
  - Multiplikation des Anpassungsfaktors mit dem Fachgruppendurchschnitt im jeweiligen Abrechnungsquartal ergibt neue Leistungsobergrenze
  - Saldierungsverpflichtung bleibt unberührt

## „Sitzverdoppelung“

- § 101 Abs. 3 SGB V (Jobsharing-BAG)
 

*„Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 erhält der Arzt eine auf die Dauer der gemeinsamen vertragsärztlichen Tätigkeit beschränkte Zulassung. Die Beschränkung und die Leistungsbegrenzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 enden bei Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 3, spätestens jedoch nach zehnjähriger gemeinsamer vertragsärztlicher Tätigkeit.“*
- § 101 Abs. 3a SGB V (Jobsharing-Anstellung)
 

*„Die Leistungsbegrenzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 endet bei Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen.“ ☹*

## Vorrangige Vergabe zusätzlicher Sitze (1)

- bei sog. „partieller Entsperrung“ gemäß § 26 BP-RL
- § 26 Abs. 5 BP-RL

*„Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 SGB V ist vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung zu entscheiden.“*

## Vorrangige Vergabe zusätzlicher Sitze (2)

- § 26 Abs. 2 BP-RL (Jobsharing-BAG)

*„Für Ärzte oder Psychotherapeuten, die gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, und die nach § 46 in gesperrten Planungsbereichen nicht auf den Versorgungsgrad angerechnet werden, bewirkt die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen nach Absatz 1 im Fachgebiet, dass für solche Ärzte oder Psychotherapeuten die Beschränkung der Zulassung und die Leistungsbegrenzung für die Gemeinschaftspraxis nur nach Maßgabe der Bestimmung zum Umfang des Aufhebungsbeschlusses enden, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung. 2Die Beendigung der Beschränkung der Zulassung auf die gemeinsame Berufsausübung und der Leistungsbegrenzung nach zehnjähriger gemeinsamer Berufsausübung bleibt unberührt (§ 101 Absatz 3 Satz 2 SGB V).“*

## Vorrangige Vergabe zusätzlicher Sitze (3)

- § 26 Abs. 3 BP-RL (Jobsharing-BAG)

*„Unter Berücksichtigung der Vorrangigkeit der in Absatz 2 Satz 1 geregelten Reihenfolge von Ärzten und Psychotherapeuten, deren Zulassungsbeschränkung und Leistungsbegrenzung aufgehoben wird, endet die Beschränkung der Leistungsbegrenzung bei angestellten Ärzten gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V nach Maßgabe der Bestimmung des Umfanges des Aufhebungsbeschlusses, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der Jahre der Anstellung.“*

☹

- Reihenfolge der Vergabe also
  1. Jobsharing-BAG-Partner
  2. Jobsharing-Angestellte
  3. Ausschreibung + Neuzulassung

## Vorrangige Vergabe zusätzlicher Sitze (4)

- Verfassungsmäßigkeit des § 26 BP-RL ist Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde gegen Urteil des BSG vom 27.06.2018 (B 6 KA 33/17 R; Az. BVerfG n.n.)
- Kompetenz des G-BA für „Erfindung“ der partiellen Entsperrung?
- Kompetenz des G-BA, dem Zulassungsausschuss Vorgaben für Auswahlentscheidung zu machen?
  - [https://www.g-ba.de/downloads/40-268-4739/2017-11-17\\_BPL-RL\\_Aenderungen%20Facharzte%20Psychosomatik\\_BMG.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/40-268-4739/2017-11-17_BPL-RL_Aenderungen%20Facharzte%20Psychosomatik_BMG.pdf)
  - <https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4610/2018-08-15-PA-BMG-SN-Referentenentwurf-Terminservice-und-Versorgungsgesetz-TSVG.pdf>



## Plausibilitätsprüfung

- § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Abrechnungsprüfungs-Richtlinien  
*„Bei einem erhöhten Stundenaufkommen können insbesondere berücksichtigt werden:*
  - a. die Beschäftigung eines genehmigten Assistenten (differenziert nach Art des Assistenten),*
  - b. Job-Sharing,*
  - c. berechnigte Vertreterfälle (§§ 32, 32a Ärzte-ZV) gemäß Muster 19 der Vordruckvereinbarung,*
  - d. quartalsbezogene Pauschalen,*
  - e. überdurchschnittliche Fallzahl, fachliche Spezialisierung etc.“*

## Rettung des Versorgungsauftrages (1)

- **Neuregelung der Sprechstundenverpflichtung im TSVG geplant**
- *Erhöhung Mindestsprechstunden (Hausbesuche inkl.)*
  - *voller Versorgungsauftrag: 25 Wochenstunden*
  - *¾-Versorgungsauftrag: 18,75 Wochenstunden*
  - *halber Versorgungsauftrag: 12,5 Wochenstunden*
- *davon mind. ein Fünftel offene Sprechstunden ohne Terminvereinbarung für „grundversorgende“ Fachärzte*
  - *lt. Gesetzesbegründung z.B. konservativ tätige Augenärzte, Frauenärzte, Orthopäden, HNO-Ärzte)*
  - *nähere Bestimmungen (auch zur Lage) im BMV-Ä*

## Rettung des Versorgungsauftrages (2)

- **Neuregelung der Sprechstundenverpflichtung im TSVG geplant**
- *Überwachung durch KV nach einheitlichen Maßstäben*
  - Fallzahlen
  - Punktzahlen
  - Prüfzeiten
- *Sanktion bei Nichterfüllung in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen: „Verwarnung“ und Hinweis auf Möglichkeit der*
  - *freiwilligen Reduzierung des Versorgungsauftrages*
  - *Zulassungsentziehung*
  - *Honorarkürzung*

## Privilegierung im Nachbesetzungsverfahren

- Nachbesetzungsverfahren muss durchgeführt werden, wenn
  - sich ein Jobsharing-BAG-Partner oder Jobsharing-Angestellter um Nachfolge bewirbt und
  - Jobsharing länger als drei Jahre besteht (§ 103 Abs. 3a S. 3 SGB V)
- Berücksichtigung als Auswahlkriterium bei Nachbesetzungsentscheidung (§ 103 Abs. 4 S. 5 Nr. 6 SGB V i.V.m. § 101 Abs. 3 S. 4 SGB V)

Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Dr. jur. Ronny Hildebrandt

Hildebrandt@Busse-Miessen.de

Tel: 030-226336-10

Fax: 030-226336-50

Rankestraße 8

10789 Berlin

[www.Busse-Miessen.de](http://www.Busse-Miessen.de)

Bonn • Berlin • Leipzig

[www.busse-miessen.de](http://www.busse-miessen.de)